

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 2.3.2021

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Lassen Sie **Seitenränder** für die Korrektur frei.

I.

1. **A** arbeitet bei der **Ski-Betriebs-GmbH** eines österr. Ski-Orts als Betriebsleiter-Stellvertreter einer Standseilbahn („Gletscherexpress“). Diese fährt 1,5 km in einem Tunnel vom Ort bis zur Bergstation. Die Fahrerkabine hat einen Stromanschluss. Innen in der Fahrerkabine läuft eine (verkleidete) Ölleitung mit Verbindung zum Öl-Hydraulikgetriebe der Standseilbahn. Wegen der kalten Temperaturen und der Beschwerden des Personals im Zug kauft **A** für den Führerstand einen „normalen“ Heizstrahler in einem Elektro-Geschäft, damit ihn der jeweilige Zugsführer anstecken und verwenden kann. Es gibt im Tatzeitpunkt kein rechtliches Verbot, einen Heizstrahler in einer Standseilbahn zu verwenden. Tatsächlich weist der Heizstrahler aber wegen des Einbaus eines mangelhaften Überhitzungsschutzes einen Produktionsfehler auf.

Der Heizstrahler wird von der „**Heiz & More GmbH**“ produziert. Zum Produktionsfehler ist es gekommen, weil das Unternehmen – da der übliche Überhitzungsschutz wegen eines Lieferengpasses nicht verfügbar ist – für eine Produktionscharge auf ein anderes Produkt aus China zurückgegriffen hat, das problematisch erscheint. Der Werkmeister hat den Geschäftsführer **G** darauf hingewiesen, dass die Brandsicherheit der Heizstrahler damit sehr fraglich sei; es könne sein, dass der Heizstrahler „durchbrennt“, also überhitzt und intensiven Funkenflug erzeugt. **G** hat auf der Verwendung dieses unsicheren Materials mit dem Argument bestanden, dass man das durchaus riskieren könne: „Was soll denn da groß selbst im Falle des Falles passieren; die Leute, die das in Betrieb nehmen, sind ja ohnedies anwesend“.

Eines Tages kommt es zu einem schrecklichen Unfall. **X** fährt mit einem Standseilbahn-Zug und 45 Passagieren in den Tunnel ein, als der Heizstrahler durchbrennt, die Hitze und der Funkenflug die Verkleidung der Ölleitung durchschmort und das Hydraulik-Öl in Brand setzt. Das Feuer verbreitet sich über die Hydraulikanlage rasch und es kommt zu einem Vollbrand des Zugs mit intensiver Rauchbildung. Wegen der Position des Wagens im Tunnel und der Kaminwirkung kommen 22 Passiere zu Tode, die verbleibenden 23 erleiden allesamt Rauchgasvergiftungen; auch **X** stirbt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von **A** und **G** und von der **Ski-Betriebs-GmbH** und der **Heiz & More GmbH**!

2. Die StA geht von fahrlässigem Verhalten aus und erhebt gegen **A** und **G** und die beiden Gesellschaften auf Grundlage des oben geschilderten Sachverhalts Anklage. In der Hauptverhandlung legt **G** durch seine Verteidigung ein Privatgutachten eines Privatsachverständigen (nämlich des gerichtlich beeideten Sachverständigen **S**) vor, dem zufolge der verwendete Überhitzungsschutz dem sonst verwendeten Material gleichwertig ist und beantragt dessen Verlesung. Außerdem beantragt er die Einvernahme von **S** als sachverständigen Zeugen. Das Gericht weist beide Anträge ab. Ein bestellter Gerichtsgutachter erklärt in der Hauptverhandlung unter Vortrag von Befund und Gutachten, dass der verwendete Überhitzungsschutz fehleranfällig und aus Brandschutzgründen für Heizstrahler ungeeignet ist. **A** und **G** und die beiden Gesellschaften werden anklagekonform verurteilt.

Bezüglich **G** nimmt das Gericht an, dass das Privatgutachten und der Privatgutachter unbeachtlich sind und sich aus dem Gutachten des Gerichtssachverständigen die Gefährlichkeit der Verwendung des Überhitzungsschutzes ergibt.

Das Gericht nimmt weiters bezüglich **A** an, dass dieser bei Verwendung in einer Standseilbahn die Tauglichkeit des Heizstrahlers hätte überprüfen müssen; dabei hätte sich der Fehler feststellen lassen.

Hinsichtlich der Gesellschaften geht das Gericht davon aus, dass das gefährliche Verhalten von **A** und **G** infolge ihrer Positionen den jeweiligen Gesellschaften zwingend zuzurechnen ist.

Was können die Verurteilten unternehmen (Prüfung nur der natürlichen, nicht auch juristischen Personen erforderlich)? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

3. Ändert sich etwas an der Strafbarkeit des **G**, wenn die Untauglichkeit des neuen Überhitzungsschutzes bei Einbau und Verkauf der Heizstrahler nicht erkennbar war, die **Heiz & More GmbH** hernach aber immer wieder Hinweise und Reklamationen von Kunden erhält, deren Heizgeräte überhitzt und gar Feuer gefangen haben, der Werkmeister solcherart die Gefahr erkennt und den Geschäftsführer darauf hinweist und **G** anordnet, den weiteren Verkauf der Produkte zu stoppen, sonst aber nichts unternimmt?

II.

B hat erfahren, dass beim X-Museum (betrieben in der Rechtsform einer GmbH) wegen Renovierungsarbeiten am Gebäude die Alarmanlage nicht richtig funktioniert. So gelingt es ihm, in der Nacht über ein Baugerüst durch Einschlagen eines Fensters ins Gebäude zu gelangen, ein berühmtes Gemälde (Wert: € 7 Mio), eines der besten Werke des Hauses, das ganz nahe bei dem Fenster hängt, abzunehmen und blitzschnell mit dem Bild durch das Fenster zu entkommen.

Kurze Zeit später verkauft er das Bild an einen in Wien wohnhaften „kunstinteressierten Oligarchen“ (**O**) um € 500.000,-, die er in bar erhält.

Der erfolgreiche Deal lässt in **B** einen weiteren Gedanken reifen. Da der verzweifelte Direktor (**D**), Geschäftsführer der Museums-GmbH, über die Medien immer noch an die Diebe appelliert, das Bild doch unverseht zurückzustellen, kontaktiert er den Direktor und droht ihm an, das Bild zu vernichten, wenn er nicht € 100.000,- erhält. Bei Zahlung der € 100.000,- werde er von der Zerstörung des Bildes absehen. Später könne man dann über die Rückgabe des Bildes verhandeln. Die Übergabe des Geldes solle so erfolgen, dass ein Bote den von **D** behobenen Geldbetrag in großen Scheinen in einer Tasche mit dem Zug auf einer bestimmten Strecke befördern und über telefonische Anweisung aus dem Fenster werfen müsse. Nach einigem Überlegen stimmt **D** zu. Die Übergabe misslingt. Die Tasche landet beim Wurf in einem Fluss und wird abgetrieben; niemand kann sie mehr finden.

Im Zuge der Aufarbeitung dieser Sache erstattet jemand auch Strafanzeige gegen **D**. Dieser habe durch die Herausgabe der € 100.000,- das Museum sehenden Auges geschädigt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von **B**, **O** und **D**!

III.

1. **F** verkauft in Frankreich wertlose Gold-Krügerrand-Münzen (Fälschungen), und zwar auch im Versandhandel nach Österreich. Er wird in Frankreich wegen dieser Betrügereien verurteilt und verbüßt dort eine 2-jährige Haftstrafe. Als er nach seiner Haftentlassung nach Österreich übersiedelt, wird gegen ihn über Anzeige eines Geschädigten (der insg € 80.000,- an den **F** überwiesen hat) ein Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet.

Kann sich **F** gegen dieses Strafverfahren (erfolgreich) wehren?

2. Angenommen, er wird trotz seiner Hinweise auf die französische Verurteilung verurteilt. Kann er etwas gegen das Urteil unternehmen?

IV.

K sagt in einem Strafverfahren als Augenzeuge eines Mordversuchs aus. Er gibt an, dass er ausschließen könne, dass der Angeklagte X die von ihm wahrgenommene Person sei; er sei sich aber sicher, dass er den Y gesehen hat. Tatsächlich hat K den X erkannt; es geht ihm aber darum, diesem zu einem Freispruch zu verhelfen und außerdem den Y, einen alten Feind, „reinzureiten“.

Nachdem K wie oben geschildert ausgesagt hat, zieht sich seine Befragung zu weiteren Themen eine Stunde lang dahin. Immer wieder verstrickt sich K in Widersprüche. Schließlich sagt ihm die Vorsitzende auf den Kopf zu, dass seine Aussage insgesamt völlig unglaubwürdig sei und er „es sich nochmals überlegen solle“; ansonsten werde er wohl „bald Post von der StA erhalten“.

K bekommt es mit der Angst zu tun und gibt nunmehr an, dass die von ihm wahrgenommene Person tatsächlich der X war.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des K!

V.

Stimmen die nachfolgenden Aussagen? Antworten bitte mit kurzer Begründung.

1. „Der Unterschied zwischen einem Beschuldigten und einem Verdächtigen besteht darin, dass das Opfer bei der Verfahrensbeendigung gegenüber einem Beschuldigten die Fortführung begehren kann und diese Möglichkeit bei der Verfahrensbeendigung gegenüber einem Verdächtigen nicht besteht.“
2. „Im geschworenengerichtlichen Verfahren wird bei möglichem Vorsatzmangel bei der in der Hauptfrage angelasteten Tat keine Zusatzfrage gestellt.“
3. „Im schöffengerichtlichen Verfahren ist die Ausführung des Nichtigkeitsgrunds des § 281 Abs 1 Z 5 StPO im Rechtsmittel für die Verteidigung insoweit wichtiger als jene der Z 9 oder Z 10 StPO, weil der OGH eine Nichtigkeit nach Z 5 nicht amtswegig wahrnehmen kann.“
4. „Wird der Täter nach rechtskräftiger Verurteilung für eine Tat wegen einer weiteren Tat angeklagt, die er schon vor der Erstverurteilung begangen hat, so darf dafür keine strengere Strafe verhängt werden, als bei gleichzeitiger Verurteilung beider Taten verhängt hätte werden können“.

Viel Erfolg!

Hinweis zur Beurteilung: Die Beantwortung der Fragen I und II wird mit jeweils ca 1/3 der Punkte (I etwas mehr, II etwas weniger), die Beantwortung der Fragen III-V wird mit ca 1/3 der Punkte gewichtet.